AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 16

DIENSTAG, DEN 25. FEBRUAR

2025

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur		Einstellung des Umlegungsverfahrens U 348 im Stadtteil Rahlstedt, Ortsteil 526	388
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	385	Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Stadtteil Billbrook – Billbrook-	
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vor- prüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits- prüfung besteht		deich –	390
		Minigolfanlage im Hammer Park	390
	386	Öffentliche Sielanlagen	390
Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Tei- labschnitts der U-Bahnlinie U5-Mitte, Abschnitt City Nord bis Jarrestraße (U5M1000), Auslegung des Plans sowie Unterrichtung nach §19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-		Öffentliche Sielanlagen	391
fung	387		

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Poldergemeinschaft des Polders 9 "Dradenau" (Vorhabensträger) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation im laufenden Plangenehmigungsverfahren für den Ersatzneubau ihrer Hochwasserschutzwand am südöstlichen Ende des Predöhlkais im Waltershofer Hafen in Höhe der Kurt-Eckelmann-Straße (Az.: 150.1442-415) am 30. Januar 2025 eine Planänderung beantragt. Insoweit war die zu Verfahrensbeginn getroffene Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht (Amtl. Anz. Nr. 78 vom 27. September 2024 S. 1639), zu überprüfen und nach der nunmehr beantragten Änderung des Vorhabens erneut gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 9 Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Auch nach der beantragten Änderung hat das Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund

überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb weiterhin von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau einer 50 m langen Hochwasserschutzwand als Ersatz für die abgängige Bestandswand. Die neue Wand wird im Abstand von 80 cm landseits zur Bestandswand, die bezüglich des aufgehenden Teils zum Rückbau vorgesehen ist, als rückverankerte Stahlspundwand ausgeführt. Sie erhält eine Schutzhöhe von NHN + 8,50 m. Die Spundbohlen binden bis zu NHN – 17,20 m in den anstehenden Boden ein; sie werden einvibriert. Die Rückverankerung erfolgt durch 15 gebohrte Mikroverpresspfähle.

Die nunmehr beantragte Planänderung umfasst eine wegen eines zunächst nicht erkannten Konfliktes mit der Trasse einer 110-kV-Erdleitung erforderliche Änderung der Trasse der neuen Hochwasserschutzwand, die in ihrem nördlichen Abschnitt auf einer Länge von 17 m nun mit einem Abstand von 70 cm bis 3 m wasserseits der Bestandswand verlaufen soll; ferner wird ein 16. Mikroverpresspfahl benötigt.

Die erneute Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Die Trassenänderung führt nicht zu einer Inanspruchnahme von Flächen, die sich in Größe, Lage, Beschaffenheit oder anderer Parameter signifikant von der Fläche unterscheiden, deren Betroffenheit bereits geprüft wurde. Daher kann das am 27. September 2024 veröffentlichte Prüfungsergebnis aufrechterhalten werden.

Diese Feststellung ist gemäß §5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 12. Februar 2025

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 385

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hochbahn AG beabsichtigt den Ersatzneubau der U-Bahnbrücke über die Alsterdorfer Straße und die Erhöhung des Bahnsteigs der U-Bahnhaltestelle Ohlsdorf. Das beantragte Vorhaben stellt eine Maßnahme im Sinne der Anlage 1 Nummer 14.11 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar.

Nach der hiernach erforderlichen allgemeinen Vorprüfung wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben aus folgenden wesentlichen Gründen abgesehen.

Das beantragte Vorhaben untergliedert sich in zwei Teilbereiche und hat im Einzelnen folgende Maßnahmen zum Gegenstand: Das denkmalgeschützte Bestandsbrückenbauwerk über die Alsterdorfer Straße weist zum Teil erhebliche Schäden an der Bauwerkssubstanz auf und hat das wirtschaftliche Ende seiner Lebensdauer erreicht. Daher wird die Brücke abgetragen und durch einen Neubau ersetzt. Die dafür erforderlichen Baustellenflächen werden im Kreuzungsbereich "Rathenaustraße/Im Grünen Grunde/Alsterdorfer Straße" eingerichtet. Da infolge des neuen Brückenbauwerks und veränderter Gleisführungen eine neue Gleishöhe hergestellt wird, muss der Bahnsteig der U-Bahnhaltestelle Ohlsdorf in der Höhenlage angepasst und die Bahnsteiglänge verkürzt werden. Zur Vorsorge im Zusammenhang mit Starkregenereignissen wird der Bahnsteig zusätzlich an die Sielentwässerung im Straßenraum angeschlos-

Die einzelnen Schutzgüter nach UVPG werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, weil der Ersatzneubau der Brücke und die Erneuerung des Bahnsteigs sowie deren Betrieb gemessen an der Vorbelastung zu keiner erkennbaren Zusatzbelastung führen. Dennoch eintretende Beeinträchtigungen können durch Vermeidungsund Minimierungsmaßnahmen umgangen werden.

Das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die Einschränkung der Wohnnutzung und die Freizeit- und Erholungsfunktion der Grünflächen in der Umgebung besteht lediglich räumlich und zeitlich begrenzt während der Bautätigkeiten und auch nur tagsüber unter der Woche. Zwar wird der Knotenpunkt "Rathenaustraße/Im Grünen Grunde/Alsterdorfer Straße" etwa sechs Monate für Kfz gesperrt, es sind aber genügend

Ausweichstrecken vorhanden, sodass baubedingte Staubildungen vermieden werden. Die bestehenden Fußwege im Brückenbereich und im Eingangsbereich des U-Bahnhofs werden ebenfalls umgeleitet bzw. ohne Wegeverluste auf die gegenüberliegende Straßenseite verlagert. Die zu erwartenden bauzeitlichen Lärmemissionen sind für eine innerstädtische Baumaßnahme als üblich und zumutbar einzuordnen. Die höchste Lärmbelastung wird durch die Abbrucharbeiten an der Brücke und die Arbeiten zum Abtragen der Bahnsteigoberfläche verursacht. Dieser Baulärm überschreitet im Ergebnis jedoch nicht die Grenze zur Erheblichkeit. Dies gilt ebenso für die betriebsbedingten Auswirkungen. Ausweislich des schalltechnischen Gutachtens können die Betriebsgeräusche insgesamt als unkritisch angesehen werden.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können gleichfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben berührt kein gesetzlich geschütztes Gebiet. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin bei der Planung den bestehenden Baumbestand berücksichtigt und den bauzeitlichen Eingriff auf das Mindestmaß an Baumfällungen und Heckenrückschnitte in Böschungsbereichen beschränkt. Realkompensationsmaßnahmen sind in unmittelbarer Nähe entlang der Rathenaustraße vorgesehen.

Das Vorhaben hat eine Entsiegelung von Fläche im Bereich des verkürzten Bahnsteigs und eine vergleichsweise geringe dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich des sowieso bereits versiegelten Straßenraums zugunsten des Brückenbauwerks zur Folge, weshalb zu besorgende erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche als unerheblich anzusehen sind.

Oberflächengewässer sowie Grundwasserkörper werden durch das Vorhaben nicht berührt, weshalb Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden können. Auf Grund der Kleinflächigkeit des Vorhabens sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft ebenfalls nicht zu erwarten.

Da sich das neue Brückenbauwerk in das vorhandene Landschafts- und Stadtbild eingliedert und das äußere Erscheinungsbild des Bahnsteigs unverändert bleibt, können Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft gleichfalls ausgeschlossen werden. Ebenso sind Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht gegeben. Insbesondere wird der durch den Brückenersatzneubau erforderliche Eingriff in das Brückendenkmal in enger Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt einer fachlich akzeptablen Lösung zugeführt.

Auch Kumulierungen und Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht gegeben. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die gutachterlich empfohlenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen. Die zu fällenden Bäume können im Ergebnis kompensiert werden.

Auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien weist das Vorhaben somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 17. Februar 2025

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 386

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Teilabschnitts der U-Bahnlinie U5-Mitte, Abschnitt City Nord bis Jarrestraße (U5M1000), Auslegung des Plans sowie Unterrichtung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Hamburger Hochbahn AG (Vorhabensträgerin) hat für das vorstehende Vorhaben bei der als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zuständigen Behörde für Wirtschaft und Innovation die Planfeststellung gemäß §28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit §73 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) beantragt.

Gegenstand des Antrags ist ein weiterer, etwa 2,3 km langer Bauabschnitt der geplanten neuen U-Bahnlinie U5 mit zwei Haltestellen zur Erschließung der Stadtteile Winterhude, Uhlenhorst und Barmbek-Süd (U5M1000). Die U5M1000 soll als Fortsetzung der bereits planfestgestellten und in Bau befindlichen U5 Ost, die von Bramfeld über Barmbek-Nord und Steilshoop bis zur City Nord führen wird, dienen. Sie wird von der im Bau befindlichen neuen Haltestelle City Nord in südlicher Richtung bis zur bestehenden und umzubauenden Haltestelle Borgweg der U3 geführt. Diese Wegstrecke soll unter dem Stadtpark hindurch in geschlossener Bauweise mittels Tunnelvortrieb errichtet werden. Der Startschacht für den Tunnelvortrieb ist in der Einmündung Überseering West in den Jahnring vorgesehen. In der Barmbeker Straße in Höhe Wiesendamm soll eine Haltestelle mit entsprechenden Ausgangsbauwerken und einem Übergang zur bestehenden U3-Haltestelle Borgweg errichtet werden. Dazu wird die bestehende Haltestelle der Linie U3 mit einem verlängerten Bahnsteig und einem neuen Zugang von der Barmbeker Straße versehen. Die Strecke der U5 führt in südlicher Richtung weiter bis zum Kreuzungsbereich Barmbeker Straße/Jarrestraße/Gertigstraße, wo die neue Haltestelle Jarrestraße vorgesehen ist. Diese Strecke einschließlich der dort vorgesehenen Kehr- und Abstellanlage sowie die Haltestellen sollen entlang der Barmbeker Straße in offener Bauweise errichtet werden. Die Barmbeker Straßenbrücke über den Goldbekkanal wird für den U-Bahn-Tunnelbau verschoben und nach Fertigstellung zurückverlegt.

Des Weiteren sind zwischen den Haltestellen City Nord und Borgweg im Bereich des Stadtparks zwei Notausgänge und zwischen Borgweg und Jarrestraße ein weiterer Notausgang vorgesehen, die ebenfalls in offener Bauweise errichtet werden

Nach Fertigstellung wird die neue U-Bahn-Linie weit überwiegend unterirdisch liegen. Nur die Haltestellenzugänge und die Notausgänge werden an der Oberfläche Flächen in Anspruch nehmen.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen). Vorhandene Anlagen werden teilweise umzubauen oder abzuhrechen sein

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

Die Vorhabensträgerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§5 Absatz 1 Satz 2

Nummer 1, 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig, da das Vorhaben auch nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach §25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß §7 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird seitens der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG, die der Planfeststellungsbehörde mit dem Antrag vorgelegt wurden, handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht).
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).
- Wasserrechtliche Anträge.
- Fachbeitrag Artenschutz.
- Schalltechnische Untersuchung Bau.
- Schalltechnische Untersuchung Betrieb.
- Erschütterungstechnische Untersuchung Bau/Betrieb.
- Baugrund und Hydrogeologie.
- Fachbeitrag Elektromagnetische Verträglichkeit und Streustrom.
- Sicherheits- und Brandschutzkonzept.
- Bodenmanagement.
- Bauwassermanagementkonzept.
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.
- Fachbeitrag THG-Emissionen.

Die Auslegung der Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach §19 Absatz 2 UVPG wird gemäß §27b HmbVwVfG durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter der Adresse

https://www.hamburg.de/bwi/pfv

sowie zur Einsichtnahme während der Amtsstunden

im Bezirksamt Hamburg-Nord, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt (WBZ3-Servicezentrum), Foyer, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg,

in der Zeit vom 26. Februar 2025 bis zum 25. März 2025 bewirkt.

Einwendungen und Stellungnahmen nach § 73 Absatz 4 HmbVwVfG

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit

Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen.

Äußerungen nach §21 UVPG

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (siehe oben).

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen können demnach bis zum 25. April 2025 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde (Behörde für Wirtschaft und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) oder bei dem Bezirksamt Hamburg-Nord (Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg) erhoben bzw. vorgebracht werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Die Versendung einer einfachen E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Der Ausschluss von Einwendungen, der Ausschluss von Stellungnahmen von Vereinigungen und der Ausschluss von Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Fristversäumnis beschränken sich auf dieses Planfeststellungsverfahren (§7 Absatz 4 in Verbindung mit §1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und §7 Absatz 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes).

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach § 29 Absatz 1a Nummer 1 PBefG kann die Anhörungsbehörde von einer Erörterung im Sinne des §73 Absatz 6 HmbVwVfG und § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG absehen. Findet ein Erörterungstermin statt, wird die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs-, Stellungnahme- und Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG, die rechtzeitig eingereichten Äußerungen im Sinne von §21 Absatz 1 UVPG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist in diesem Fall mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, die Vorhabensträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen zu den Umweltauswirkungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch das Einreichen von Äußerungen, durch die Abgabe von Stellungnahmen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin, durch die Bestellung eines Vertreters oder durch die Hinzuziehung eines Beistands entstehen, können nicht erstattet werden.

Auf die Veränderungssperre gemäß § 28a PBefG wird hingewiesen.

Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (siehe oben) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse

 $\frac{http://www.hamburg.de/umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/.}{hamburg/.}$

Hinsichtlich der Gewährleistung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation verwiesen, einzusehen unter der Adresse

 $\underline{https://www.hamburg.de/bwi/dse}$

Hamburg, den 18. Februar 2025

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 387

Einstellung des Umlegungsverfahrens U 348 im Stadtteil Rahlstedt, Ortsteil 526

T.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, hat das am 1. Dezember 2000 eingeleitete Umlegungsverfahren U 348 (bekanntgemacht im Amtl. Anz. vom 15. Dezember 2000 S. 4185) hinsichtlich der diesem Verfahren noch unterliegenden nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile – mit den dazugehörigen Grundbüchern, Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern – mit Beschluss vom 12. Februar 2025 eingestellt:

Grundbuo Alt-Rahls			Gemarkung Alt-Rahlstedt
Grund- stück Ord- nungs- Nummer	Grund- buch- blatt	Nummer des Flur- stücks	Lage
1		6122	Am Hegen, südlich Am Hegen 17
la		6124	Am Hegen, südlich Am Hegen 21
1b		6126	Am Hegen, südlich Am Hegen 23
2	4248	5951	nördlich Am Hegen 27
2a	12023	7091	Am Sooren, nördlich Am Sooren 14
10a	8963	2393	Am Sooren, östlich Am Sooren 6
13	WE 8574	2395	Am Sooren 10a, 10b, 10c, 10d
14	WE 8575		
15	WE 8576		
46	WE 12022		
16	4680	2396	Am Sooren 12
17	9794	7090	Am Sooren 14
18	4106	6102	Am Sooren, östlich Am Sooren 12
18a	4106	6832	südlich Am Sooren 16
19	3408	6831	Am Sooren 16
20	4115	6792	Am Sooren 18
		6793	südlich Am Sooren 18
22	3715	5306	Am Hegen, nördlich Am Hegen 25
23	WE 8938	6999	Am Hegen 23, 23a
24	WE 8939		
25	8336	5719	nördlich Am Hegen 21
25a	8336	5722	Am Hegen, westlich Am Hegen 23
26	WE 8936	6125	Am Hegen 21, 21a
27	WE 8937		

28				
10530 WE 10531 31 WE 10532 38 WE 11068 39 WE 11069 40 WE 11070 41 WE 11071 42 WE 11072 43 WE 11073 44 WE 11075 33 WE 8341 bis WE 8460 34 WE 11487 35 WE 11488 36 WE 11489 37 WE 11490	28	4654	2389	Am Hegen 19
10531 31 WE 10532 38 WE 11068 39 WE 11069 40 WE 11070 41 WE 11071 42 WE 11072 43 WE 11073 44 WE 11075 33 WE 8341 bis WE 8460 34 WE 11487 35 WE 11488 36 WE 11489 37 WE 11490	29		6123	Am Hegen 17, 17a, 17b
10532 38 WE 11068 39 WE 11069 40 WE 11070 41 WE 11071 42 WE 11072 43 WE 11073 44 WE 11074 45 WE 11075 33 WE 8341 bis WE 8460 34 WE 11487 35 WE 11488 36 WE 11489 37 WE 11490	30			
11068 39 WE 11069 40 WE 11070 41 WE 11071 42 WE 11072 43 WE 11073 44 WE 11074 45 WE 11075 33 WE 8341 bis WE 8460 34 WE 11487 35 WE 11488 36 WE 11489 37 WE 11490	31			
11069 40 WE 11070 41 WE 11071 42 WE 11072 43 WE 11073 44 WE 11074 45 WE 11075 33 WE 8341 bis WE 8460 34 WE 11487 35 WE 11488 36 WE 11489 37 WE 11490	38			
11070 41 WE 11071 42 WE 11072 43 WE 11073 44 WE 11074 45 WE 11075 33 WE 8341 bis WE 8460 34 WE 11487 35 WE 11488 36 WE 11489 37 WE 11490	39			
11071 42 WE 11072 43 WE 11073 44 WE 11074 45 WE 11075 33 WE 8341 bis WE 8460 34 WE 11487 35 WE 11488 36 WE 11489 37 WE 11490	40			
11072 43 WE 11073 44 WE 11074 45 WE 11075 33 WE 8341 bis WE 8460 34 WE 11487 35 WE 11488 36 WE 11489 37 WE 11490	41	I		
11073 44 WE 11074 45 WE 11075 33 WE 8341 bis WE 8460 34 WE 11487 35 WE 11488 36 WE 11489 37 WE 11490	42	I		
11074 45 WE 11075 33 WE 8341 bis WE 8460 34 WE 11487 35 WE 11488 36 WE 11489 37 WE 11490	43	I		
11075 33 WE 8341 bis WE 8460 34 WE 2394 Am Sooren 8, 8a, 8b, 8c 11487 35 WE 11488 36 WE 11489 37 WE 11490	44			
bis WE 8460 34 WE 2394 Am Sooren 8, 8a, 8b, 8c 11487 35 WE 11488 36 WE 11489 37 WE 11490	45			
35 WE 11488 36 WE 11489 37 WE 11490	33	bis WE	5547	Am Hegen 29
36 WE 11489 37 WE 11490	34	I	2394	Am Sooren 8, 8a, 8b, 8c
11489 37 WE 11490	35			
11490	36			
47 8125 5305 Am Hegen 25	37			
	47	8125	5305	Am Hegen 25

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

II. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss gilt zwei Wochen nach dem Tage dieser Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) als bekannt gegeben.

Der vollständige Wortlaut des oben genannten Beschlusses kann bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr in Zimmer E.04.440 (IV. Etage) eingesehen werden. Bitte vorher am Empfang der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen melden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-stadtentwicklung-und-wohnen/veroeffentlichungen/bekanntmachungen veröffentlicht.

III.

Verfügungs- und Veränderungssperre (§51 BauGB)

Mit dem Tage der Unanfechtbarkeit des unter I. genannten Beschlusses ist die Verfügungs- und Veränderungssperre nach §51 des Baugesetzbuchs für die vorbezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile – mit den dazugehörigen Grundbüchern, Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern – aufgehoben.

Hamburg, den 13. Februar 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 388

Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Stadtteil Billbrook – Billbrookdeich –

Gemäß § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird folgende Absicht zur Entwidmung eines öffentlichen Weges bekannt gemacht:

Nach §7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Billbrook, belegene Wegeteilfläche Billbrookdeich (Flurstück 36) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Der räumliche Umfang der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist rot gekennzeichnet. Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegeteilfläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer D6.303, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 10. Februar 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 390

Minigolfanlage im Hammer Park

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte sucht einen Mieter für die Minigolfanlage im Hammer Park.

Die Minigolfanlage im Hammer Park, bestehend aus 18 Bahnen und einem Kiosk, soll für den Zeitraum 1. April 2025 bis 31. Oktober 2025 vermietet werden.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich bis zum 18. März 2025 an das

Bezirksamt Hamburg-Mitte Fachamt Management des öffentlichen Raumes -MRG-

Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Nähere Informationen erhalten Sie unter gruenplanung@hamburg-mitte.hamburg.de.

Alle Unterlagen müssen bis zum 18. März 2025, 12.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe "Bewerbung für die Minigolfanlage Hammer Park" beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Management des öffentlichen Raumes, Geschäftsstelle, Raum C6.201, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eingegangen sein. Unvollständige oder verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen:

- Seit 1959 bestehende Minigolfanlage im Hammer Park mit 18 Bahnen.
- Größe der Fläche: etwa 3200 m² inklusive eines Kiosk-Gebäudes (14 m² Fläche).
- Die Übernahme erfolgt im bestehenden Zustand zu gewerblichen Zwecken (Betrieb der Minigolfanlage sowie des Kiosks zum Verkauf nichtalkoholischer Getränke, Snacks und Speisen).

Die Anlage wird zum ortsüblichen Mietzins zuzüglich prozentualer Einnahmenabgabe vermietet. Der Betrag wird bei Vertragserstellung ermittelt. Die für den Vertragsabschluss geforderte Dienstleistungsgebühr in Höhe von 560,— Euro ist durch den Mieter zu zahlen.

Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen:

- Angaben zur Darstellung der Nutzung (beabsichtigte Öffnungszeiten, Eintrittsgelder, geplante Aktionen, Warenangebot, etc.).
- Referenzen:
 - · Lebenslauf,
 - · Führungszeugnis,
 - SCHUFA-Auskunft sowie
 - ggfs. einen Auszug aus dem Gewerberegister (für aktuelle bzw. ehemalige Gewerbetreibende).

Eignungskriterien:

- Vorliegende Selbsterklärung, dass Mindestlohn gezahlt wird (§ 3 HmbVgG).
- Nachweis einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung oder Bereitschaft, diese abzuschließen.
- Unbedenkliches Führungszeugnis.
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- Erfahrungen in der Bewirtschaftung vergleichbarer Anlagen oder Betriebe.

Hamburg, den 17. Februar 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 390

Öffentliche Sielanlagen

Korrektur der Veröffentlichung I/24

Im Amtlichen Anzeiger Nr. 84 vom 18. Oktober 2024 wurde für den Bezirk Hamburg-Nord die betriebsfertige

Herstellung des nachfolgend aufgeführten öffentlichen Sieles veröffentlicht:

Regenwassersiel in der Stapelstraße zwischen Haus-Nummer 13 und Haus-Nummer 25 und von Haus-Nummer 4 etwa 20 m nach Südosten.

Diese Veröffentlichung ist dem Bezirk Eimsbüttel zuzuordnen und wird insoweit korrigiert.

Öffentliche Sielanlagen

Aufhebung I/25

Gemäß § 4 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93, 127), werden folgende Sielanlagen aufgehoben:

Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil Hohenfelde

Mischwassersiel in dem von der Ekhofstraße zwischen Haus-Nummern 12 und 14 nach Süden abzweigenden Verbindungsweg zur Alsterschwimmhalle.

Die Aufhebungsverfügung sowie die Begründung und der Lageplan können in der Zeit vom 25. Februar 2025 bis 25. März 2025 in der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, Zimmer D.2.005, 20539 Hamburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Aufhebungsverfügung gilt mit Ende der Auslegefrist als allen gegenüber bekannt gemacht.

Gegen diese Aufhebungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hamburg, den 25. Februar 2025

Hamburger Stadtentwässerung

Amtl. Anz. S. 390

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren:

2025000113 - IT-Fortbildungen für das ZAF

Auftraggeber:

Behörde für Schule und Berufsbildung

 Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburger Straße 37

22083 Hamburg

Deutschland

+49 40428634909

+49 40427966183

ausschreibungen@bsb.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

IT-Fortbildungen für das ZAF

IT-Fortbildungen für den Landesbetrieb ZAF der Freien und Hansestadt Hamburg

Ort der Leistungserbringung: Hamburg Hamburg

 Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist(en):

Von: 1. Januar 2026 Bis: 31. Dezember 2027

Der Vertrag wird für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, mit einer automatischen Vertragsverlängerungsoption, wenn er nicht spätestens bis zum 30. September 2026 von einer Vertragspartei gekündigt wird.

9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/ evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/ c4e45105-b8f0-4ef3-8f6a-cd9db8abbdf5

elektronisch abrufbar.

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

12. März 2025, 12.00 Uhr

Bindefrist: 30. April 2025

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt

13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck "Eignung" in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind.

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10% berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 18. Februar 2025

212

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

- Bundesbauabteilung -

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg Telefon: 049(0)40/42842-200

Telefax: 049(0)40/42792-1200

E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de Internet: https://www.hamburg.de/ behoerdenfinder/hamburg/11255485

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 25 A 0032

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Bundeswehrkrankenhaus Hamburg, Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

Art und Umfang der Leistung:

Betonkabelkanäle mit aufliegendem Deckel 260 St. liefern und verlegen:

(Baulänge Trog: 1.000 mm, lichte Weite Trog: min. 400/min. 370 mm (oben/unten), lichte Höhe Trog: min 160 mm)

N2XS(FL)2Y 1 x 95/16/12/20 kV 1.200,00 m liefern und verlegen.

N2XS(FL)2Y 1 x 150/16/12/20 kV 1.860,00 m lie fern und verlegen

 $N2XS(FL)2Y\ 1\ x\ 95/16/12/20\ kV\ 1.200,00\, m$ liefern und verlegen.

Außenkabel symmetrisch A-2YF(L)2Y 20x2x0,6 STIIIBD 660,00m liefern und verlegen.

A-DQ(ZN)B2Y 2x12E9/125 LWL-Kabel mit Einmodenfasern 1.600,00m liefern und verlegen.

Reflexionsmessungen (OTDR) 384 St.

Mietaggregat 1.000kVA Versorgung NSHV AV/SV 10 Tage Standzeit

Stromerzeuger 10 KW bereitstellen

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 16. April 2025

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 31. März 2026

- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D456935756

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

- Ablauf der Angebotsfrist am 18. März 2025 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 15. April 2025.
- p) Adresse für elektronische Angebote:

https://www.bi-medien.de/

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis $100\,\%$

s) Eröffnungstermin:

18. März 2025 um 9.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

(Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Telefon: 049(0)40/42842-295

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 3. Februar 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung – 213

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

- Bundesbauabteilung -

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg Telefon: 049(0)40/42842-200 Telefax: 049(0)40/42792-1200 E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de/ behoerdenfinder/hamburg/11255485

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 25 A 0056

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Deutscher Wetterdienst, Frahmredder 95, 22393 Hamburg f) Art und Umfang der Leistung:

Leitungsverlegung, Herrichten Außenanlagen und Rückbau Baustraßen

- 40 m Schmutzwasserleitung PVC DN 150 verlegen
- 24 m Leerrohr DN 100 PWG-Rohr PE-X TW AB 32 mm für Trinkwasseranschluss verlegen
- 5 m Regenwasserleitung PVC DN 150 verlegen
- Erdarbeiten für Baugruben, Tor-und Schrankenanlage
- 65 m² Gehweg in 200x200x80 Betonsteinpflaster neu herstellen
- 120 m² Rechteckpflaster Fahrbahnoberfläche neu herstellen
- 30 m Tiefbordkante neu setzen
- 40 m Rasenkante neu setzen
- 25 m Hochbordkante neu setzen
- Baustraßen zurückbauen und Grünflächen inkl. Anpflanzung wieder herstellen
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung:

1. April 2025

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 31. Oktober 2025

- Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D457116098

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist am 10. März 2025 um 9.00 Uhr

Ablauf der Bindefrist am 7. April 2025.

p) Adresse für elektronische Angebote:

https://www.bi-medien.de/

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis $100\,\%$

s) Eröffnungstermin:

10. März 2025 um 9.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins

für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,

Telefon: 049(0)40/42842-295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 18. Februar 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Bundesbauabteilung – 214

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: **SBH VOB VV 001-25 JS**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Planung und schlüsselfertiger Neubau von zwei gestapelten 2-Feldhallen und einem Vereinsheim (Hochbau) in Hamburg – Planungs- und Bauleistungen – Generalunternehmerleistungen inkl. Planungsleistung

Bauauftrag: GU-Leistung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 8.350.000,- Euro

Ausführungsdauer voraussichtlich:

15 Monate

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge: 13. März 2025 um 10:00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestelles bh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg./ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 7. Februar 2025

Die Finanzbehörde

215

Offenes Verfahren (EU)

unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg Vergabenummer: **SBH VOB OV 026-25 CR** Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU) Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Wesperloh 19, Zubau Klassengebäude und KiTa

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

in 22549 Hamburg

Bauauftrag: Trockenbau - Wesperloh 19

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 257.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: voraussichtlicher Ausführungszeitraum: Beginn ca. Juli 2025;

Fertigstellung ca. Dezember 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote: 13. März 2025, $10.00~\mathrm{Uhr}$

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg Einkauf/Vergabe vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/.

Hinter dem Wort "Bieterportal" sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen und Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen und Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

https://schulbau.hamburg.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 11. Februar 2025

Die Finanzbehörde

216

Offenes Verfahren (EU)

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg Vergabenummer: SBH VOB OV 099-25 SW

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU) Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Billwerder Straße 31,

Neugründung eines 3,5 zügigen Gymnasium

in 21033 Hamburg

Bauauftrag: Starkstrom – Billwerder Straße 31 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 350.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: voraussichtlicher Ausführungszeitraum: Schnellstmöglich nach Beauftragung; Fertigstellung ca. Mai 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

13. März 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/.

Hinter dem Wort "Bieterportal" sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen und Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen und Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 12. Februar 2025

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. Nr. 16

396

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Die Firma Klaus Silkenath GmbH (Amtsgericht Hamburg, HRB 61141) mit Sitz in Hamburg, ist durch Gesellschafterbeschluss vom 30. Dezember 2024 aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Marcel Belasus, Alter Berner Weg 110a, 22393 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihm zu melden.

Hamburg, den 6. Januar 2025

Der Liquidator

218

Gläubigeraufruf

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg hat als die für den Verein

zuständige Behörde mit Verfügung vom 6. Februar 2025 gemäß §87 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch auf Antrag die Auflösung des Vereins ichkind – Zentrum für Kinder psychisch belasteter Eltern e.V. mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt. Die Vereinsregisternummer lautet VR25430.

Die Auflösung des Vereins wird gemäß § 50 des Bürgerlichen Gesetzbuches hiermit bekannt gegeben. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen Laura Meding und Tatjana Schrum unter ichkind e.V., c/o Laura Meding, Dachsberg 6c in 22459 Hamburg geltend zu machen.

Hamburg, den 9. Februar 2025

Die Liquidatorinnen

219